

20. November 2025

e-card-Infrastruktur und ELGA-Anbindung für Wahlärzt*innen – Schritt für Schritt

Angesichts der ab 1. Jänner 2026 in Kraft tretenden gesetzlichen Verpflichtung für die e-card-Infrastruktur und ELGA-Anbindung finden Sie im Folgenden eine Schritt-für-Schritt-Anleitung als Hilfestellung:

SCHRITT 1) Gilt die gesetzliche Verpflichtung für mich?

Setzen Sie sich hierzu mit [diesem ÖÄK-Schreiben](#) auseinander. Hier sind die Ausnahmen inklusive Interpretation der Verhältnismäßigkeit zusammengefasst.

- ➔ Kommen Sie zu dem Schluss, dass Sie von der Verpflichtung umfasst sind und in Folge die e-card-Infrastruktur inklusive ELGA-Anbindung benötigen, fahren Sie fort mit Schritt 2.
- ➔ Besteht aus Ihrer Sicht eine Ausnahmeregelung, sind aktuell noch keine Schritte zu setzen. Ab 1. Jänner 2026 sind die Patient*innen vor Durchführung der ärztlichen Leistungen von der Ausnahme zu informieren.

Im Hinblick auf den e-Impfpass ist festzuhalten, dass hier bereits eine Eintragungspflicht für Impfungen gegen Influenza, COVID-19, HPV und mPox besteht. Eine Eintragung ist u.a. über eine Webbrowserlösung oder über die App e-Impfdoc möglich. Näheres dazu finden Sie [hier](#).

SCHRITT 2) Niederlassungsbestätigung anfordern

Eine Niederlassungsbestätigung können Sie bei der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien in der Standesführung anfordern: aerzteliste@aekwien.at.

SCHRITT 3) e-card Basisausstattung beantragen

Füllen Sie [dieses Online-Antragsformular](#) der Sozialversicherung aus. Im Zuge dessen wird die Niederlassungsbestätigung gemäß Schritt 2 benötigt.

Wichtiger Hinweis zum Ausfüllen des Online-Antragsformulars: Wenn Sie ausschließlich die gesetzliche Mindestanforderung erfüllen möchten, beantworten Sie ...

- die Aussage „Ich beantrage eine e-card Basisausstattung“ im Bereich „e-card Basis-Wahlpartner“ mit Ja

UND

- die Aussage „Ich beantrage hiermit den Abschluss einer e-card Nutzungsvereinbarung“ im Bereich „ecard Plus-Wahlpartner“ mit Nein.

e-card Basis-Wahlpartner

Ich beantrage eine e-card
Basisausstattung *

☒ Ja

☐ Nein

Zeitpunkt *

☒ Ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt

☐ Ab:

Erfüllung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen durch Nutzung von ELGA und der Infrastruktur der e-card, Prüfen der Identität der Patientinnen und Patienten und der rechtmäßigen Verwendung der e-card sowie der Übermittlung von Leistungs- und Diagnosedaten.

e-card Plus-Wahlpartner

Ich beantrage hiermit den Abschluss ei-
ner e-card Nutzungsvereinbarung *

☐ Ja

☒ Nein

Zusätzliche Nutzung folgender e-card Services: e-Rezept Service, Arzneimittelbewilligungsservice (ABS), Sozialversicherungsnummern-Abfrage-Service, Datenabfrageservice (Information zum Erstattungskodex "Öko-Tool") , ab 1.12.2025 elektronische Arbeits(un)fähigkeitsmeldung (eAUM) und e-Zuweisung (eKOS) sowie e-Verordnung (e-VO) ab Produktivsetzung.

Die e-card Plus-Wahlpartner-Variante ist eine freiwillige Möglichkeit zur zusätzlichen Nutzung diverser e-card-Services im Sinne eines untrennbaren Gesamtpakets. Falls die Aussage „Ich beantrage hiermit den Abschluss einer e-card Nutzungsvereinbarung“ im Bereich „e-card Plus-Wahlpartner“ mit Ja beantwortet wird, übermittelt die Sozialversicherung in Folge [diese Nutzungsvereinbarung](#). Von der Unterzeichnung wird kammerseitig abgeraten, da eKOS und e-Verordnung umfasst sind und auf ÖÄK-Ebene noch Gespräche mit der Sozialversicherung geführt werden. Das Service e-Verordnung ist erst in Zukunft verfügbar, weshalb der genaue Inhalt und die verbundenen Prozesse/Bedingungen nicht bekannt sind und auch keine Implementierung im vertragsärztlichen Bereich verhandelt ist.

Wichtig: [Diese Nutzungsvereinbarung](#) über das e-card-Services-Gesamtpaket wird auch dann übermittelt, wenn Sie lediglich nach einem Rezepturrechtsvertrag zur Nutzung des e-card-Services e-Rezept fragen. Rezepturrechtsverträge gehören der Vergangenheit an und werden von der Sozialversicherung aktuell nicht mehr ausgegeben. Diese wurden vollständig von der Nutzungsvereinbarung über das e-card-Services-Gesamtpaket abgelöst. Mehr dazu [hier](#).

Für Fragen stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

- ecardbasis@oegk.at für Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Mindestanforderung
- rezepturbefugnis@oegk.at für die freiwillige, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende e-card-Services-Nutzungsvereinbarung

- Für weitere Fragen zur e-card-Anbindung einer Ordination oder eines Standortes steht die e-card Serviceline unter der Nummer 050 124 33 22 (zum Ortstarif) von Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr und Samstag von 7.00 bis 12.00 Uhr bzw. per Mail unter e-card-vp@sozialversicherung.at zur Verfügung. Mehr dazu [hier](#).

SCHRITT 4) Zusendung der VPNR und der Admin-Karten durch die Sozialversicherung

Üblicherweise erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen ab Beantragung per Post Ihre 6-stellige Vertragspartnernummer (VPNR) sowie Ihre Admin-Karten. Etwas zeitversetzt erhalten Sie zu jeder Admin-Karte einen PIN/PUK Brief, der unbedingt aufzubewahren ist.

Sobald Sie Ihre Vertragspartnernummer von der ÖGK erhalten haben, können Sie mit einem GIN Zugangsnetz-Provider Ihrer Wahl einen Vertrag abschließen:

- [A1 Telekom Austria AG](#)
- [Hutchison Drei Austria GmbH](#)
- [INFOTECH EDV-Systeme GmbH](#) (vorrangig in Oberösterreich)
- [Magenta Telekom](#) (T-Mobile Austria GmbH)
- [spusu](#) (Mass Response Service GmbH)
- [Xenox IT & Kommunikation](#)

Von Ihrem GIN Zugangsnetz-Provider erhalten Sie auch die für die GIN Nutzung notwendigen Endgeräte (GINO Kartenlesegerät und Router) bzw. Informationen zu [Varianten der e-card Lösung und Mitbenutzung von GIN-Anschlüssen](#).

SCHRITT 5) Webbrowser oder Softwareintegration

Für die Nutzung der e-card-Services bzw. ELGA-Anwendungen via Webbrowser finden Sie [hier](#) Bedienungsanleitungen. Das Arbeiten über den Webbrowser eignet sich eher bei geringer Patient*innenzahl, da es im Vergleich zur Integration in die Software umständlich in der Anwendung ist.

Sprechen Sie mit Ihrem*ihre Softwarehersteller*in über die anfallenden Kosten, wenn Sie eine Integration der e-card- bzw. ELGA-Services in Ihre Software wünschen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Landing Page ["FAQ Digitalisierungsverpflichtungen für Wahlärzt*innen ab 1. Jänner 2026"](#).